

OrientierungSHILFEN

für Ältere zwischen Krankengeld, Arbeitslosengeld, Hartz IV und Rente

Januar 2022

Die Arbeitsbelastung hat in den letzten Jahren in vielen Branchen weiter zugenommen. Gleichzeitig haben die Rentenreformen der letzten Jahrzehnte die Altersgrenze für den regulären Renteneintritt nach hinten verschoben. Längst nicht alle Beschäftigten erreichen das gesetzliche Renteneintrittsalter.

Viele Menschen mit gesundheitlichen Problemen gehen früher in Rente und bezahlen das mit lebenslangen Rentenabschlägen.

Das, obwohl viele Menschen in der Bundesrepublik aufgrund von Lücken in der Erwerbsbiographie sowie langer Erwerbsjahre im Niedriglohnbereich und in Teilzeit sowie so nur eine niedrige Rente erreichen.

Soll man sich also z.B. eher arbeitslos melden, wenn das Krankengeld ausläuft?

Wie geht das, wenn die Gesundheit eingeschränkt ist? Was wären Alternativen?

Im Folgenden wollen wir Orientierungshilfen geben.

1. Lohnfortzahlung und Krankengeld ausschöpfen

Beschäftigte, die krank werden, erhalten in den ersten sechs Wochen der Arbeitsunfähigkeit eine Fortzahlung des Lohnes oder Gehaltes – das gilt auch für Minijobber*innen. Tritt die Arbeitsunfähigkeit am letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses ein und wird sie auch an diesem Tag festgestellt, beginnt der Krankengeldanspruch an diesem Tag.

Nach Ablauf von sechs Wochen Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und bei anhaltender Erkrankung bekommt man von der Krankenkasse Krankengeld. Es beträgt im Prinzip 70% des regelmäßigen beitragspflichtigen Bruttoarbeits-

einkommens, höchstens jedoch 90% des Nettoarbeitsentgelts. Das Krankengeld liegt so gut wie immer über dem Arbeitslosengeld.

Krankengeld und Lohnfortzahlung für ein und dieselbe Krankheit kann man innerhalb von drei Jahren für höchstens 78 Wochen beziehen. Diese Zeit erhöht sich nicht, wenn jemand während der ersten Erkrankung an einer weiteren Krankheit erkrankt. Nach Ablauf der 78 Wochen im Krankengeldbezug im Dreijahreszeitraum wird man „ausgesteuert“. Ein neuer Anspruch auf Krankengeld besteht nur, wenn Versicherte anschließend ohne Unterbrechung durch eine von der vorherigen Krankheit hervorge-rufene Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate erwerbstätig waren oder der Arbeitsvermittlung zur Verfügung gestanden haben.

Voraussetzung für das Fortbestehen eines lückenlosen Anspruchs auf Krankengeld ist, dass ein Arzt oder eine Ärztin die weitere Arbeitsunfähigkeit spätestens an dem Werktag feststellt, der dem zuletzt bescheinigten Ende der Arbeitsunfähigkeit folgt. Wobei Samstage hier nicht als Werktage gelten. Eine Bescheinigung über AU (=Arbeitsunfähigkeit), die zum Beispiel bis zum Donnerstag, den 17.5. ausgestellt wurde, muss also z.B. spätestens am Freitag, den 18.5. (oder früher) verlängert werden.



Inhaltsverzeichnis:

- 1. Lohnfortzahlung und Krankengeld ausschöpfen**
- 2. Arbeitslosengeld im Anschluss an das Krankengeld beanspruchen**
- 3. Leistungen nach SGB II bzw. „Hartz IV“**
- 4. Reha und Übergangsgeld**
- 5. Volle Erwerbsminderungsrente und teilweise Erwerbsminderungsrente**
- 6. Vorzeitige Altersrente & Regelaltersrente, Grundrente, usw.**

Bei sich nicht überschneidender Bescheinigung der AU entgehen Versicherten Tage mit Krankengeldzahlung. Noch schlimmer: Bis vor kurzem haben die Krankenkassen zudem die Zahlung von Krankengeld ganz eingestellt, wenn die Arbeitsunfähigkeit nicht nahtlos nachgewiesen wurde. Inzwischen sind die Fristen ausgeweitet worden. Der Anspruch auf Krankengeld kann wieder aufleben, wenn

die weitere AU spätestens innerhalb eines Monats nach dem zuletzt bescheinigten Ende der Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird. Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 26.03.2020 (Az.: B 3 KR 10/19 R) ferner entschieden, dass es unschädlich für den Anspruch auf Krankengeld ist, wenn ein Untersuchungstermin auf ärztlichen Wunsch bzw. auf Wunsch des Personals der Arztpraxis in der irrtümlichen Annahme verschoben wurde, dass das für den Krankengeldanspruch unschädlich sei.

Aufstockung des Krankengeldes mit „Hartz IV“ oder Wohngeld möglich

Liegt das Krankengeld in seiner Höhe unter den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), so können Betroffene „Arbeitslosengeld 2“ (Alg II) bzw. „Hartz IV“ beantragen. Wer Alg II beantragt, dem rechnet das Jobcenter das Krankengeld bis auf geringe Freibeträge leistungssenkend an (BSG vom 27.9.2011, Az: B 4 AS 180/10 R). Kosten z. B. für ein Ticket des öffentlichen Nahverkehrs muss das Jobcenter aber zugunsten von Antragstellenden berücksichtigen, solange die solche Kosten nicht vermeiden können, z. B. durch Kündigung eines Monatsabos (ebd.). Alternativ ist es auch möglich Wohngeld zu beantragen. Wenn minderjährige Kinder oder Kinder im Alter unter 25 im Haushalt leben, kann man ferner einen Antrag auf Kinderzuschlag stellen. Wohngeld und Kinderzuschlag sind zudem miteinander kombinierbar. Betroffene sollten sich unbedingt beraten lassen, was im Einzelfall für sie die günstigste Lösung ist.

2. Arbeitslosengeld im Anschluss an das Krankengeld beanspruchen

Wer wieder gesund ist, kann nach Ende der Krankschreibung bei der Agentur für Arbeit Arbeitslosengeld beantragen, sofern das Arbeitsverhältnis während der oder kurz nach dem Ende der AU geendet hat. Nachteile in Bezug auf Dauer und Höhe des Arbeitslosengeldes entstehen durch den **Krankengeldbezug** nicht. Denn in die Berechnung der Höhe des Arbeitslosengeldes fließt nicht das ausgezahlte Krankengeld ein, sondern der vor der Erkrankung gezahlte durchschnittliche Bruttolohn.

Wer dann im Bezug von Arbeitslosengeld erneut krank wird, kann bis zu sechs Wochen lang im Stück **Kranken-Arbeitslosengeld** in Höhe des vorher bezogenen Arbeitslosengeldes erhalten. Danach könnten Betroffene wiederum Krankengeld erhalten, sofern sie noch nicht die Höchstdauer des Bezugs von anderthalb Jahren erreicht haben. Gut überlegen sollten Betroffene, ob sie dem/ der Arbeitsvermittler*in etwas über den Grund ihrer vorherigen Erkrankung erzählen. Die Mitarbeiter*innen der Agentur für Arbeit könnten dies zum Anlass nehmen, um eine Untersuchung durch den medizinischen Dienst der Arbeitsagentur zu veranlassen, in der der Umfang der noch

vorhandenen Arbeitsfähigkeit geklärt werden soll. Eine Einschränkung der wöchentlichen Arbeitszeit aus gesundheitlichen Gründen kann zu einer empfindlichen Verringerung des Arbeitslosengeldes führen. Wer z. B. nur noch 20 Stunden in der Woche arbeiten kann, erhält so nur noch die Hälfte des vorher auf Vollzeitbasis berechneten Arbeitslosengeldanspruchs!

Es besteht die Gefahr, dass gesundheitlich beeinträchtigte Arbeitslose zwischen allen Stühlen landen. Etwa, wenn die Rentenversicherung Betroffene noch für prinzipiell erwerbsfähig hält und auf die Zuständigkeit der Arbeitslosenversicherung verweist, während diese wiederum die Rentenversicherung oder das Sozialamt für zuständig hält. Um einen Verschiebeparkplatz zu verhindern, hat der Gesetzgeber die Bundesagentur für Arbeit (BA) für zunächst zuständig erklärt. Sie soll solche Fälle mit einem Arbeitslosengeld „unter erleichterten Bedingungen“ auffangen. Dennoch ist es in der Vergangenheit immer wieder zur Aufhebung des Arbeitslosengeldes gekommen, weil die BA eine länger andauernde Einschränkung der Erwerbsfähigkeit bei betroffenen Arbeitslosen verneint hat und von einer Ausheilung der Erkrankung binnen sechs Monaten ausgeht. In solchen Fällen sind jedoch hohe Ansprüche an die Qualität der Prognose durch die BA zu stellen. Die Rechtsprechung fordert hier, dass es **sicher** sein muss, dass ein betroffener Arbeitsloser oder eine betroffene Arbeitslose binnen sechs Monaten wieder gesundet.

Im Zweifelsfall sollten sich also Betroffene zur Wehr setzen und sich unbedingt vorher beraten lassen. Widerspruch und Klage haben hier gute Erfolgsaussichten.



Arbeitslosengeld unter „erleichterten Bedingungen“ („Nahtlosigkeitsregelung“)

Arbeitslose können also auch Arbeitslosengeld bekommen, obwohl sie gar nicht mehr bzw. nicht mehr in ihrem bisherigen Beruf, sondern nur noch „irgendwie“ arbeiten können. Das erfordert zunächst, dass sie ihren Anspruch auf Krankengeld ausgeschöpft haben. Betroffene können dann gemäß § 145 SGB III „nahtlos“ Arbeitslosengeld unter erleichterten Bedingungen bekommen. „Erleichterte Bedingungen“ heißt, dass sie der Arbeitsvermittlung nur noch sehr eingeschränkt zur Verfügung stehen müssen. Es reicht, wenn sie angeben, nur noch im Rahmen ihres noch vorhandenen Arbeitsvermögens arbeiten zu wollen („Ich will arbeiten, soweit ich das kann“).

Anders als sonst muss das Arbeitsverhältnis auch nicht in jedem Fall beendet sein¹. Selbst eine persönliche Arbeitslosmeldung ist nicht zwingend erforderlich, die Meldung kann auch von einer dafür bevollmächtigten anderen Person erfolgen.

Betroffene, die die „erleichterten Bedingungen“ in Anspruch nehmen und Arbeitslosengeld bekommen wollen, müssen sich bereit erklären, binnen eines Monats Antrag auf Leistungen der medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben oder auf Rente wegen Erwerbsminderung beim zuständigen Rententräger zu stellen. Folgen sie einer Aufforderung zur Antragstellung dann nicht, so ruht das Arbeitslosengeld, bis sie der Aufforderung nachgekommen sind. Ein Rentenanspruch führt aber nicht schnell zum Erfolg².

Vielmehr verfährt die Rentenversicherung nach dem Grundsatz „Reha vor Rente“. Neben dem Verweis auf gesundheitliche Rehabilitationsmaßnahmen, etwa eine Kur, kommen z.B. eine berufliche Reha oder Hilfen zur baulichen Umgestaltung des Arbeitsplatzes in Frage.

Bei dauerhaft verminderter Erwerbsunfähigkeit könnte auch eine Teilrente in Frage kommen. Selbst bei Vorliegen aller Voraussetzungen wird eine volle Erwerbsunfähigkeitsrente oft erst nach einer längeren Auseinander-

setzung einschließlich eines Klageverfahrens zugesprochen.

Ob man eine solche Klage bis zu einer Entscheidung durch ein Sozialgericht zu Ende verfolgt, ist dann die Frage – eine Frage, die man allerdings in der Regel erst lange nach der Antragstellung entscheiden muss. Anders ausgedrückt: Es ist durchaus möglich, sich im Laufe des Verfahrens später neu zu entscheiden und den Rentenanspruch dann zurückzuziehen. Ab dann wird man allerdings kein Arbeitslosengeld unter den erleichterten Bedingungen des § 145 SGB III mehr bekommen können.

Liegt das Arbeitslosengeld in seiner Höhe unter den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), so können Betroffene auch in diesem Fall aufstockend Leistungen nach dem SGB II bzw. Wohngeld oder Wohngeld und Kinderzuschlag beantragen.

3. Leistungen nach SGB II bzw. „Hartz IV“

Wenn das Arbeitslosengeld ausgelaufen ist, können Erwerbslose Arbeitslosengeld II (Alg II) beantragen. Ebenso kann mit den SGB-2-Leistungen ein unzureichendes Erwerbseinkommen, ein niedriges Krankengeld oder ein niedriges Arbeitslosengeld aufgestockt werden. Eine wichtige Voraussetzung für die Bewilligung von Alg II ist allerdings, dass Antragstellende mindestens drei Stunden täglich erwerbsfähig sind. Oder aber, dass sie nur kurze Zeit weniger als drei Stunden am Tag nicht erwerbsfähig sind, aber voraussichtlich binnen der nächsten sechs Monate wieder für mindestens drei Stunden täglich erwerbsfähig werden.

Tipp: Falls das Jobcenter entgegen der Einschätzung des eigenen Arztes bzw. der eigenen Ärztin bezweifelt, dass die Erwerbsfähigkeit binnen sechs Monaten wiederhergestellt sein wird, kann es hilfreich sein, ein klar formuliertes Attest des behandelnden Arztes mit einer entsprechenden Vorhersage anzufordern und dann im Jobcenter vorzulegen.

¹ Um arbeitslos im Sinne der einschlägigen Bestimmungen zu sein, genüge unter Umständen eine faktische Beschäftigungslosigkeit, hat beispielsweise das SG Dortmund in seinem Urteil vom 10.10.2016, Az.: S 31 AL 84/16 festgestellt. In dem vom SG Dortmund entschiedenen Fall hatte die Klägerin ihr Arbeitsverhältnis nicht aufgegeben, weil sie ihren Arbeitgeber auf Versetzung an ein anderes Gericht verklagt hatte. Doch habe sie ihr Beschäftigungsverhältnis mit dem Land NRW nach Ansicht des Gerichts faktisch dadurch beendet, dass die Klägerin – eine RichterIn - das Direktionsrecht ihres Arbeitgebers nicht anerkannt habe und sich nicht an ihrem Stammgericht habe einsetzen lassen. Zudem habe sich die Klägerin auch der Arbeitsvermittlung durch die Agentur für Arbeit zur Verfügung gestellt.

² Wenn im Zuge eines solchen Rentenanspruchs ein ärztliches Gutachten erstellt wird, das die Erwerbsfähigkeit der antragstellenden Person bejaht, entfällt ab diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf Arbeitslosengeld unter erleichterten Bedingungen. Das gilt auch dann, wenn das Gutachten nur nach Aktenlage erstellt wurde und wenn Betroffene dagegen Widerspruch einlegen. Von Amts wegen zu prüfen ist dann aber ein Anspruch auf Arbeitslosengeld unter den üblichen „normalen“ Bedingungen. Betroffene sollten außerdem wissen, dass Widersprüche in solchen Fällen mit Hilfe eines Gegengutachtens eines behandelnden Arztes und/ oder einer persönlichen Untersuchung oft zum Erfolg führen können.



Wird die Erwerbsfähigkeit trotzdem noch durch das Jobcenter in Frage gestellt, muss der Sachverhalt weiter aufgeklärt werden. In diesem Zusammenhang erfolgt in der Regel eine Aufforderung sich einer Untersuchung beim Amtsarzt zu unterziehen. Eine darauf beruhende anschließende Entscheidung der Agentur für Arbeit muss aber nicht das letzte Wort in Sachen Erwerbsfähigkeit sein. Ein anderer Träger, der bei einer vollen Erwerbsminderung für Leistungen zuständig wäre, beispielsweise der Träger der Sozialhilfe, kann der Entscheidung der Agentur für Arbeit widersprechen. Dann kommt es letztlich auf eine gutachterliche Stellungnahme der Rentenversicherung an, in die dann auch wieder Unterlagen und Stellungnahmen des behandelnden Arztes bzw. der behandelnden Ärzte mit einfließen können.

Eine andere wichtige Voraussetzung für den erfolgreichen Alg II-Antrag besteht darin, dass man kein Vermögen oberhalb bestimmter Freibeträge hat. Aufgrund der „epidemischen Lage“ (Corona-Krise) liegt der Freibetrag hier bei einem Höchstbetrag von 60.000 Euro für eine alleinstehende Person plus 30.000 Euro für jede weitere im Haushalt lebende Person (Die „Ampelkoalition“ hat angekündigt diese bis zum 31.3.2022 zeitlich befristet eingeführte Regelung zu einer Dauerregelung machen zu wollen). Dazu kommen Freibeträge, u. a. für ein ausdrücklich der Alterssicherung dienendes Vermögen und für ein „angemessenes“ Kfz. Weitere Informationen finden sich im Flyer Nr. 602 der KOS zum Thema Vermögen unter <https://www.erwerbslos.de/medienbestellung>.

Problem Zwangsverrentung

Ein Problem besteht aber darin, dass ältere Bezieher*innen von Arbeitslosengeld II (Alg II) ab dem 63. Geburtstag auch gegen ihren Willen in eine Rente mit Abschlägen gezwungen werden können. Jedoch gibt es Ausnahmen, die vor einer Zwangsverrentung schützen können. Das Jobcenter kann Bezieher*innen von Arbeitslosengeld II nach § 12 a SGB II schriftlich auffordern, ab dem 63. Geburtstag eine vorgezogene Rente mit Abschlägen zu beantragen. Kommt man der Aufforderung nicht nach, dann kann das Amt den Rentenanspruch selbst stellen und zwar auch gegen den Willen des Alg-II-Beziehers! Die Folgen dieser „Zwangsverrentung“ sind dramatisch: Wer mit 63 in die Rente geschickt werden soll, der oder dem droht eine Rentenkürzung um 0,3% für jeden Monat, den er oder sie vor dem Erreichen der regulären Altersgrenze in Rente gehen muss. Die Kürzung gilt ein Leben lang. Mit der Erhöhung des gesetzlichen Rentenalters hin zur „Rente mit 67“ können die Abschläge schrittweise sogar bis auf 14,4% steigen.

Man sich unter Umständen durchaus mit guten Erfolgsaussichten gegen eine Zwangsverrentung zur Wehr setzen. Denn in bestimmten Fällen ist eine Zwangsverrentung unzumutbar, weil es sich um „Härtefälle“ handelt.

Laut der **Unbilligkeitsverordnung zu § 12 a SGB II** ist eine Zwangsrente z.B. unzumutbar, wenn jemand

➔ in „nächster Zukunft“, d.h. nach Ansicht der Bundesagentur für Arbeit „im Regelfall“ innerhalb der nächsten drei – vier Monate, eine abschlagsfreie Rente beziehen kann;

➔ Arbeitslosengeld bekommt und dies mit Alg II aufstockt;

➔ Alg II aufstockend zu einer Arbeit bekommt, wobei der/ die Betroffene mindestens 450,01 Euro Einkommen im Monat erzielen und mindestens im zeitlichen Umfang der Hälfte der Erwerbsfähigkeit arbeiten soll - also z.B. mindestens halbtags, falls man 40 Stunden in der Woche arbeiten kann;

➔ in „nächster Zukunft“ eine Arbeit mit mindestens 451 Euro Monatseinkommen aufnehmen kann, die mindestens die Hälfte der Zeit in Anspruch nimmt, für die man als erwerbsfähig gilt (dafür ist ein Arbeitsvertrag oder eine schriftliche Zusage erforderlich, zudem möchte das Amt den Grund bevorstehende Arbeitsaufnahme nur einmalig anerkennen);

➔ eine Anwartschaft auf Alg I erwirbt, indem man einen Bundesfreiwilligendienst ableistet;

➔ durch die Zwangsverrentung im Sinne der Grundversicherung im Alter und bei dauernder Erwerbsminderung beim Sozialamt nach Kapitel 4 des SGB XII hilfebedürftig werden würde.

Letzteres ist anzunehmen, wenn bei Renteneintritt das für eine Einzelperson zu zahlende Alg II niedriger liegt als der Betrag von 70% der zu erwartenden monatlichen Regelaltersrente. Auch wenn die zu erwartende Altersrente nach dem Ergebnis der amtlichen Prüfung den aktuellen Alg-II-Bedarf höchstens um 10% des maßgeblichen Regelbedarfs überschreitet, soll das Jobcenter im Rahmen seiner Ermessensausübung auf eine Zwangsverrentung verzichten.

Beispiel (alleinstehend, 2022):

449 Euro Regelsatz + 44,90 Euro (=10% Sicherheitszuschlag) + 375 Euro Warmmiete = 868,90 Euro Alg-II-Bedarf.

Falls der Betrag von 70% der Regelaltersrente niedriger ausfällt, ist eine Zwangsverrentung unzumutbar. Das wäre im Beispiel bei einer Rente von 1241 Euro der Fall. Denn 70% davon ergeben 869 Euro. Das ist rund ein Euro weniger als in unserem Beispiel der Alg-II-Bedarf der Person. Daraus ergibt sich, dass dem Jobcenter mindestens eine Auskunft der Rentenversicherung über die aktuell zu erwartende Rentenhöhe vorliegen und zudem das mögliche Vorliegen eines Härtefalls abgeklärt sein muss, ehe es die Zwangsverrentung einleiten darf.

Tipp: Betroffene sollten sich ggf. unbedingt beraten lassen, wie sie eine Zwangsverrentung möglichst lange her-

auszögern können. Jeder Monat, in dem jemand noch nicht vorzeitig in Rente geht, rettet 0,3% Rentenzahlung. Weitere Informationen findet man auch in unserem Flyer zum Thema Zwangsverrentung https://www.erwerbslos.de/images/flyer609_Zwangsverrentung_2021a.pdf

4. Reha und Übergangsgeld

Eine gesundheitliche und/oder berufliche Rehabilitation kommt für behinderte Menschen und für Menschen, die ihre bisherige Tätigkeit aus körperlichen oder anderen gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können, in Frage. Für eine gesundheitliche Reha sind insbesondere die Krankenkasse oder eine Berufsgenossenschaft zuständig, bei der man z.B. eine Kur beantragen kann³. Dagegen muss eine berufliche Reha meistens über die Rentenversicherung laufen, in manchen Fällen kann aber auch die Bundesagentur für Arbeit zuständig sein.

Die Rentenversicherung finanziert **„Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“** zur beruflichen Reha oder zur Berufsförderung. Diese Leistungen sollen die Erwerbsfähigkeit erhalten und neue Berufschancen eröffnen.

Es gibt Leistungen, die den Arbeitsplatz erhalten sollen, aber auch Weiterbildungs- und Umschulungsangebote, die ganz neue berufliche Perspektiven ermöglichen sollen. So könnten technische Hilfen für die behindertengerechte Umgestaltung des Arbeitsplatzes oder Kfz in Frage kommen, ebenso die Übernahme von berufsbedingten Fahrtkosten.

Beispiel 1: Wiedereingliederung eines Industriemechanikers nach einem Arbeitsunfall

Einem Industriemechaniker muss nach einem Arbeitsunfall die linke Hand amputiert werden. Er benötigt daher an seinem linken Arm eine Handprothese. Diese ist aber nur eingeschränkt greiffähig und belastbar. In Zukunft soll der Betroffene als Gabelstaplerfahrer tätig sein. Der Mann braucht dazu die entsprechende Qualifikation und einen angepassten Gabelstapler.

Bei der DEKRA erwirbt er daher den Gabelstaplerführerschein. Nun kann er den vom Betrieb neu angeschafften Gabelstapler fahren, welcher mit einer sehr leicht bedienbaren Servolenkung und einem kleinen Lenkrad mit Drehknopf ausgestattet ist. Außerdem kann er den mit nur einer Hand bedienbaren Kran nutzen, um Gießformen auf Paletten abzusetzen. Sie lassen sich dann einfacher mit dem Gabelstapler bewegen und lagern.

Diese beiden Beispiele stammen vom **Portal Rehadat**. Dort kann man unter <https://www.rehadat-hilfsmittel.de/de/produkte> viele weitere praktische Beispiele für technische Umbaumaßnahmen am Arbeitsplatz, dazu

Beispiel 2: Sehbehinderte Sachbearbeiterin

Eine Sachbearbeiterin, die beim WDR arbeitet, kann krankheitsbedingt immer weniger sehen, es droht längerfristig eine Erblindung. Die Frau kann daher Schrift nur stark vergrößert sowie mit starken Kontrasten wahrnehmen. Auch in ihrer Beweglichkeit ist sie eingeschränkt. Erkrankungsbedingt kommt es zu häufiger zu Fehlzeiten. Es zeichnet sich immer deutlicher ab, dass die Betroffene ihren alten Job nicht weiter ausüben kann.

Im Rahmen eines „Betrieblichen Eingliederungsmanagements“ (s. Anhang) erarbeiten nun Beauftragte des WDR gemeinsam mit der Betroffenen Maßnahmen zur Rückkehr ins Unternehmen. Infolgedessen wird die Sachbearbeiterin an einen anderen Arbeitsplatz versetzt, wo sie den größten Teil ihrer Arbeit von zuhause aus erledigen kann. Nur noch an wenigen Tagen kommt sie für Besprechungen mit einem Fahrdienst ins Büro. Begleitet wird sie dann von ihrem Blindenführhund. Außerdem wird der Arbeitsplatz im Home-Office mit einem Großbildschirm und einer Vergrößerungssoftware für den Computer ausgestattet.

passende Schulungen und mögliche Finanzierungshilfen finden.

Bei der Antragstellung müssen in der Regel bestimmte versicherungsrechtliche Bedingungen vorliegen, beispielsweise bei Weiterbildungs- und Umschulungsangeboten. Vor allem müssen Antragsteller*innen bestimmte Mindestversicherungszeiten erreichen. Bei vielen Leistungen werden fünf oder sogar 15 Jahre Wartezeit verlangt. Eine etwaige vorherige Reha muss zudem normalerweise mindestens vier Jahre her sein, wobei es für gesundheitliche Notfälle Ausnahmen gibt. Auch darf kein anderer Ausschlussgrund vorliegen. So darf man z.B. nicht durch einen Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit erkrankt sein, denn dann wäre die Berufsgenossenschaft für die Finanzierung von Reha-Maßnahmen zuständig.

Grundsätzlich sollen bei der Auswahl von Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen die Wünsche der Betroffenen eine wichtige Rolle spielen. Die Rentenversicherung oder andere Maßnahmeträger sollen aber auch die

³ Die Berufsgenossenschaft ist nur zuständig, wenn es sich eindeutig um einen Arbeitsunfall oder um eine Berufskrankheit handelt. Das zu beweisen ist oft nicht einfach. Es erfordert mindestens eine entsprechende Meldung bei der gesetzlichen Unfallversicherung, für die in der Regel eine Untersuchung bei einem von der Berufsgenossenschaft anerkannten Arzt (ein so genannter D-Arzt) bzw. einer von der BG anerkannten Ärztin (D-Ärztin) notwendig ist. Der Aufwand kann sich aber durchaus lohnen. Denn die Berufsgenossenschaft zahlt länger Lohnersatzleistungen als die Krankenkasse und sie nimmt im Einzelfall auch viel Geld in die Hand, um z. B. einen Arbeitsplatz leidensgerecht umzubauen oder eine berufliche Umschulung zu finanzieren.

Lage auf dem Arbeitsmarkt im Blick behalten. Während einer Maßnahme haben Betroffene oft Anspruch auf **Übergangsgeld (Übg)**. Das gilt besonders, wenn sie entweder innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Maßnahme mindestens ein Jahr sozialversicherungspflichtig gearbeitet haben. Oder wenn man die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt und dies beantragt hat (z.B. unter den erleichterten Bedingungen des § 145 SGB III, s. oben).

Das Übg beträgt mindestens 68% der Bemessungsgrundlage. Sofern ein minderjähriges Kind oder ein Kind bis zum 25. Geburtstag vorhanden ist, das sich in Ausbildung, Studium o.ä. befindet, oder ein Stiefkind im Haushalt lebt, für das Anspruch auf Kindergeld besteht, beträgt das Übg 75%. Diese 75% gibt es auch, wenn man selbst oder ein Partner bzw. eine Partnerin, mit der man zusammenlebt, pflegebedürftig ist. Als Bemessungsgrundlage fungiert in der Regel der vorherige Bruttoverdienst einschließlich von Einmalzahlungen. Abweichende Regelungen dazu gelten aber für Menschen mit früher sehr hohem Gehalt oder solche, die schon mehr als drei Jahre keinen Arbeitslohn mehr bekommen haben.

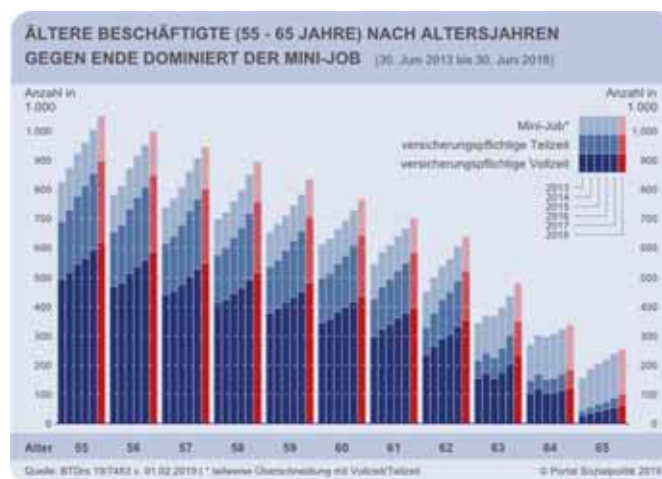
Wer im Bezug von Übergangsgeld krank wird, kann bis zu sechs Wochen lang im Stück **Kranken-Übergangsgeld** in Höhe des vorher bezogenen Übergangsgeldes erhalten. Danach können Betroffene wiederum Krankengeld bekommen, sofern sie noch nicht die erwähnte Höchstdauer des Bezugs von anderthalb Jahren erreicht haben und deswegen ausgesteuert sind. Übg gibt es auch in einer Übergangsphase zwischen dem Ende einer Maßnahme und einer erforderlichen weiteren Maßnahme sowie bis zu drei Monate lang im Anschluss an eine Maßnahme, sofern nicht z.B. vorrangige Ansprüche auf Arbeitslosengeld bestehen oder bereits eine sozialversicherungspflichtige Arbeit begonnen wurde.

Andere Leistungen: Falls das Übergangsgeld zu niedrig ausfällt oder wenn man darauf oder auf vergleichbare Leistungen keinen Anspruch hat, kann man Leistungen nach dem SGB II beim Jobcenter beantragen. Betroffene können statt Alg II alternativ auch Wohngeld beantragen, dass ggf. mit Kinderzuschlag für Minderjährige oder junge Erwachsene im Haushalt weiter aufgestockt werden kann.

5. Volle Erwerbsminderungsrente und teilweise Erwerbsminderungsrente

Wer aus gesundheitlichen Gründen nicht mindestens drei Stunden am Tag arbeitsfähig ist, kann eine Rente wegen voller Erwerbsminderung (volle EM-Rente) bekommen. Wer noch mindestens drei und weniger als sechs Stunden täglich arbeiten kann, kann dagegen eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung (teilweise EM-Rente) erhalten. Mit einer teilweisen EM-Rente kann man ein verbleibendes Erwerbseinkommen aus einer Teilzeitbe-

schäftigung ebenso wie ein Arbeitslosengeld, das auf Teilzeitbasis berechnet wird, aufstocken. Voraussetzung für eine volle oder teilweise EM-Rente ist auf jeden Fall, dass Betroffene den Zeitpunkt, an dem sie reguläre Altersrente beziehen können, noch nicht erreicht haben.



Wer teilweise erwerbsgemindert ist, also mindestens drei Stunden, aber nur noch weniger als sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann und gleichzeitig arbeitslos ist, weil ein entsprechender Teilzeitarbeitsplatz nicht vorhanden ist, kann Anspruch auf eine volle EM-Rente haben. Das bedeutet, dass dann wegen des verschlossenen Arbeitsmarktes eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bewilligt wird, auch wenn aus medizinischer Sicht nur eine teilweise Rente in Frage kommt. Bei Versicherten, die mindestens sechs Stunden täglich arbeiten können, spielt die Arbeitsmarktlage allerdings keine Rolle; sie haben dann keinen Rentenanspruch.

Die Rentenversicherung geht bei einem Antrag auf EM-Rente nach dem Grundsatz **„Reha vor Rente“** vor. Das bedeutet, dass die Rentenversicherung (RV) zunächst eine gesundheitliche und/ oder eine berufliche Reha durchführen wird. Ist es nicht möglich, durch eine Reha-Maßnahme die Arbeitsfähigkeit wiederherzustellen, wird geprüft, wie viele Stunden eine antragstellende Person noch täglich arbeiten kann. Auf dieser Grundlage stellt die RV dann fest, ob für den bzw. die Betroffene eine Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung in Frage kommt. Zu den Voraussetzungen für den Bezug einer Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung gehört ferner, dass Antragsteller*innen vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens fünf Jahre in der Deutschen Rentenversicherung versichert gewesen sein müssen. Ferner müssen Antragstellende grundsätzlich in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge für die Rente gezahlt haben, z.B. im Rahmen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung.

Früher war es möglich, ab dem 63. Lebensjahr eine EM-Rente ohne Abschläge zu erhalten. Doch seit 2012 wird

die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Rente schrittweise angehoben. Beginnt die Rente in 2022, ist der frühestmögliche Rentenbeginn ohne Abschläge mit 64 Jahren und 8 Monaten; bei Beginn in 2023 sind es 64 Jahre und 10 Monate. Ab 2024 kann die abschlagsfreie EM-Rente erst mit 65 Jahren beansprucht werden. Wer vor Erreichen der aktuell gültigen Altersgrenze eine EM-Rente bezieht, dem wird anteilig etwas davon abgezogen. Jeder Monat, den man eher in Rente geht, führt zu 0,3% Abschlag. Höchstens kann der Rentenabschlag stolze 10,8% betragen. **Der Abschlag auf die Rente bleibt dauerhaft bestehen, er gilt auch bei der zukünftigen Altersrente. Das ist umso bedenklicher, weil aufgrund der Erwerbsminderung nur noch schwer zusätzliche Rentenansprüche aufgebaut werden können.**

Erwerbsminderungsrenten werden **in der Regel nur befristet** für einen bestimmten Zeitraum bewilligt (oft drei Jahre). Eine befristete EM-Rente beginnt im Regelfall frühestens mit dem siebten Kalendermonat nach Eintritt der Erwerbsminderung. Nur wenn jemand weniger als drei Stunden täglich arbeitsfähig ist und es unwahrscheinlich ist, dass die Arbeitsfähigkeit wieder hergestellt werden kann, kommt eine unbefristete Rente in Frage. Der Anspruch auf die EM-Rente besteht nur, solange die Erwerbsminderung besteht. Bei verbessertem Gesundheitszustand kann die EM-Rente wieder entzogen werden. Wer bis unmittelbar vor Beginn der befristeten Rente wegen voller Erwerbsminderung Arbeitslosengeld bekommen hat, ist während des Rentenbezugs arbeitslosenversichert. Betroffene können bei Ende des Rentenbezugs wiederum Arbeitslosengeld erhalten, wenn sie es „unmittelbar“ anschließend beantragen – d.h. in der Regel binnen eines Monats.

Wie hoch ist die EM-Rente?

Die Höhe der Erwerbsminderungsrente hängt mit dem im bisherigen Leben erworbenen Rentenanspruch zusammen. Sie errechnet sich aus den persönlichen Entgeltpunkten des Versicherten, dem Rentenartfaktor und dem

aktuellen Rentenwert. Der Renteninformation, die die Rentenversicherung jährlich verschickt, kann man entnehmen, welche Höhe die EM-Rente hätte, wenn jemand sie aktuell beantragen würde. Aktuell 2021) beträgt die durchschnittliche Rentenhöhe (nach Abzug der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung) für neu bewilligte volle EM-Renten 853 Euro, für teilweise EM-Renten 478 Euro. Eine teilweise EM-Rente ist nur halb so hoch wie die volle EM-Rente.

Für viele Menschen reicht diese Rentenhöhe nicht aus, um davon leben zu können. Sie suchen sich einen **Dazuverdienst**. Bei einer vollen EM-Rente können seit 2018 im Jahr 6.300 Euro anrechnungsfrei dazu verdient werden, das entspricht im Schnitt monatlich 525 Euro. Bei einer teilweisen EM-Rente gilt eine einzelfallbezogene Grenze, die man bei der Rentenversicherung erfragen kann. Doch ist klar, dass Betroffene mindestens 15.989,40 Euro jährlich (etwa 1330 Euro im Monat) anrechnungsfrei dazu verdienen können (Zahlen für das Jahr 2021).

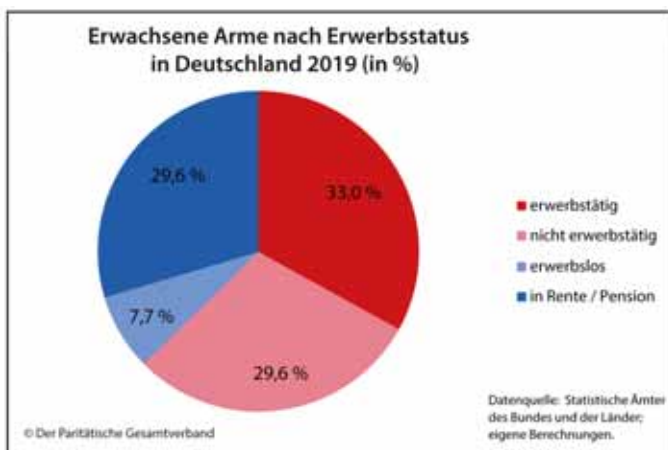
Aufstocken mit Sozialleistungen

Wer noch mindestens drei Stunden am Tag arbeitsfähig ist und eine EM-Rente wegen teilweiser Erwerbsfähigkeit bezieht, kann aufstockend Alg II beim Jobcenter beantragen. Anstatt von Alg II könnte auch Wohngeld beantragt werden. Wenn minderjährige Kinder oder Kinder im Alter unter 25 im Haushalt leben, könnte man zusätzlich Kinderzuschlag bei der Familienkasse beantragen und den mit Wohngeld kombinieren.

Für Menschen, die nicht mehr dauerhaft im Umfang von mindestens drei Stunden am Tag erwerbsfähig sind, ist das Jobcenter nicht mehr zuständig. Betroffene können aber beim Sozialamt Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung nach dem SGB XII beantragen. Das Sozialamt wird, sofern die EM-Rente noch nicht dauerhaft bewilligt ist, statt Grundsicherung zunächst die ziemlich ähnlichen Leistungen der Sozialhilfe bewilligen. Alternativ zu den Leistungen nach SGB XII (Grundsicherung oder Sozialhilfe) kommen auch hier Wohngeld und ggf. Kinderzuschlag in Frage.

6. Vorzeitige Altersrente und Regelaltersrente, Grundrente, usw.

In der Bundesrepublik Deutschland kann man neben der normalen Altersrente, der sogenannten Regelaltersrente, drei andere Rentenarten, die einen früheren Renteneintritt ermöglichen beantragen. Das sind die „Altersrente für langjährig Versicherte“, die „Altersrente für besonders langjährige Versicherte“ und die „Altersrente für schwerbehinderte Menschen“. Für Versicherte des Geburtsjahrgangs 1958 beträgt die Regelaltersgrenze 66 Jahre, bei Jahrgang 1957 ist der Renteneintritt mit 65 Jahren und 11 Monaten, beim Jahrgang 1956 mit 65 Jahren und 10 Monaten usw., bei Jahrgang 1959 mit 66 Jah-



ren und 2 Monaten, beim Jahrgang 1960 mit 66 Jahren und 4 Monaten usw. möglich. Ab dem Jahrgang 1964 ist der „reguläre“ Regelrentenbeginn das vollendete 67. Lebensjahr. Es ist jedoch auch möglich vor dem regulären Renteneintrittsdatum vorzeitig in die Regelaltersrente zu gehen. Wer das macht, „bezahlt“ dafür allerdings mit Rentenabschlägen. Jeder Monat, den man eher in Rente geht, verursacht 0,3% Abschlag pro Monat. Bei Altersrenten kann der Gesamtabschlag insgesamt bis zu 14,4% erreichen, also etwa ein Siebtel des ungekürzten Rentenanspruchs. Dabei ist zu bedenken, dass in den Jahren des vorzeitigen Renteneintritts keine Anwartschaften mehr aufgebaut werden können und deshalb der Gesamtabzug höher als der Abschlag ist. **Der Abschlag auf die Rente bleibt lebenslang bestehen.**

Das werden sich viele Menschen nicht gut leisten können. Zumal die Rentenreformen der letzten Jahrzehnte dazu geführt haben, dass das Sicherungsniveau der Rente (netto, vor Steuern) deutlich gesunken ist (s. Abbildung). Deshalb ist mit einer stark steigenden Altersarmut in der Bundesrepublik zu rechnen. Seriöse Modellannahmen gehen davon aus, dass im Jahr 2030 schon rund ein Fünftel aller Rentner und Rentnerinnen als arm gelten müssen, Tendenz weiter steigend. Daher ist es wichtig, den

Rentenbeginn soweit wie irgend möglich hinauszuzögern, um die Höhe der Abschläge zu verringern. Dies könnte z.B. durch den Bezug von Krankengeld, von Arbeitslosengeld oder auch mit einer Teilzeitbeschäftigung geschehen, wobei deren möglicherweise geringe Höhe durch „Hartz IV“ aufgestockt werden könnte. Selbst ein Minijob mit freiwilligen Beitragszahlungen in die Rentenversicherung kann helfen (siehe unten).

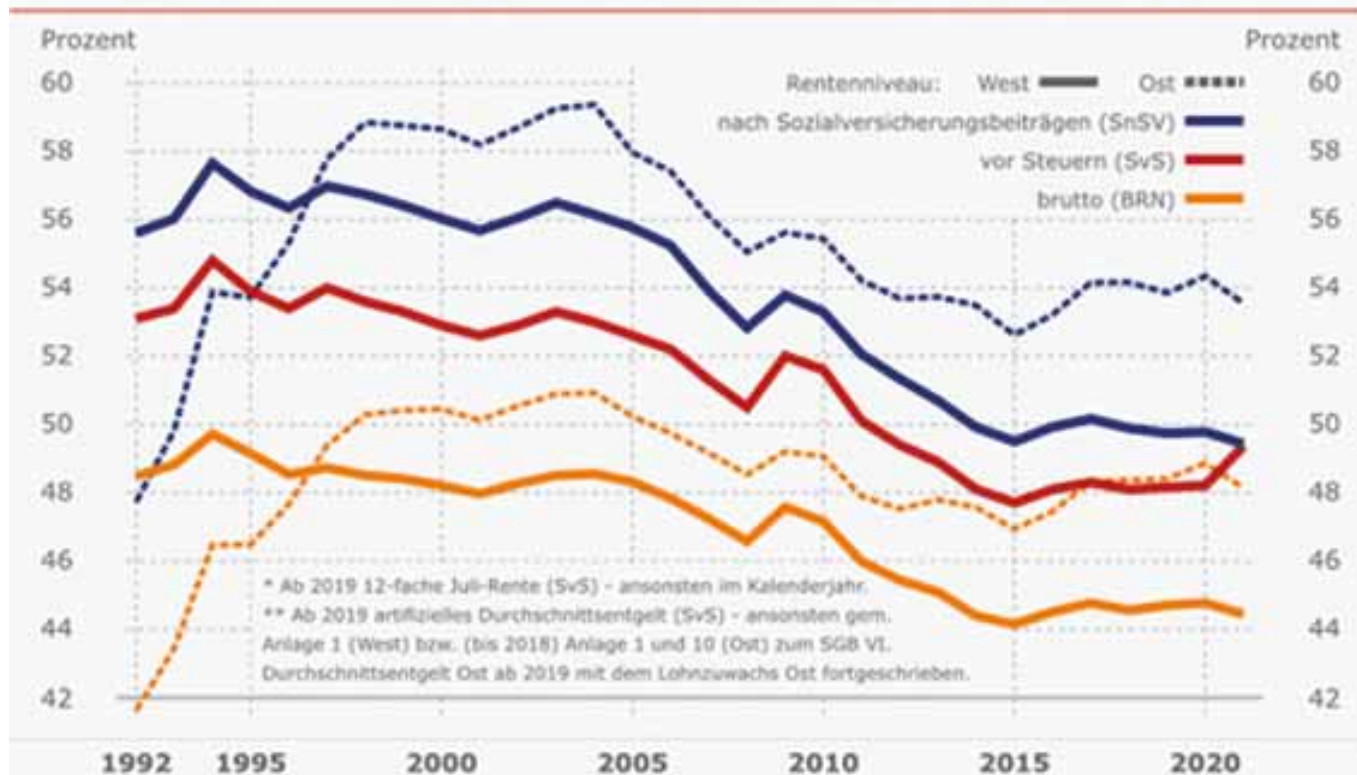
Bei der **Altersrente für schwerbehinderte Menschen müssen Betroffene neben** dem Erreichen der Altersgrenze auch eine Mindestversicherungszeit von 35 Jahren nachweisen können. Weiter müssen Betroffene als schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50% offiziell vom Versorgungsamt anerkannt sein.

Eine **Altersrente für besonders langjährig Versicherte** kann in Anspruch genommen werden, wenn der oder die Versicherte eine Mindestversicherungszeit von 45 Jahren erfüllt und die maßgebliche Altersgrenze erreicht hat. Berücksichtigt werden dabei u.a.:

➔ Zuschlagsmonate aufgrund einer geringfügigen, nicht versicherungspflichtigen Beschäftigung (anteilige Berücksichtigung);

ENTWICKLUNG DES RENTENNIVEAUS 1992 – 2021

STANDARDRENTE * IM VERHÄLTNISS ZUM DURCHSCHNITTSENTGELT **



- ➔ Berücksichtigungszeiten für die Erziehung eines Kindes;
- ➔ Zeiten des Bezugs von
 - o Arbeitslosengeld und Kurzarbeitergeld;
 - o Krankengeld;
 - o Übergangsgeld;
- ➔ freiwillige Beiträgen zur Rentenversicherung, wenn mindestens 18 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorhanden sind; dabei werden Zeiten freiwilliger Beitragszahlung in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn nicht berücksichtigt, wenn gleichzeitig Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit vorliegen.

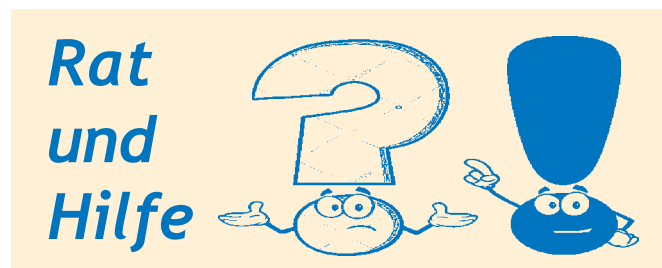
Die **Grundrente** ist dagegen keine eigenständige Rentenart. Vielmehr muss die Rentenversicherung prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Zuschlag zum Rentenanspruch aufgrund einer langjährigen Versicherungszeit mit unterdurchschnittlichem Einkommen vorliegen. Bedingung dafür ist insbesondere, dass jemand 33 Jahre so genannter Grundrentenzeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer anderen verpflichtenden Altersversicherung nachweisen kann. Das betrifft besonders Zeiten, in denen man einer sozialversicherungspflichtigen Arbeit mit niedrigem Verdienst nachgegangen ist, Zeiten der Selbstständigkeit mit Pflichtbeiträgen zur Rentenversicherung, Krankheitszeiten und solche Zeiten, in denen jemand gepflegt oder ein Kind erzogen wurde (nicht dagegen z.B. Zeiten mit Bezug von Arbeitslosengeld, „Hartz IV“ oder einer EM-Rente). Die Grundrente führt also zur Erhöhung des gesetzlichen Rentenanspruchs. Die Bundesregierung rechnet deswegen durchschnittlich mit etwa 75 Euro mehr im Monat.

Aufstockende Sozialleistungen: Falls die Rente zu niedrig ausfällt, kann man beim Sozialamt Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung nach dem SGB XII beantragen. Sofern eigene Kinder oder die Eltern nicht je Person mehr als 100.000 Euro Jahreseinkommen erzielen, wird nicht überprüft, ob sie Unterhalt zahlen können. Jede erwachsene Person darf zudem selbst 5.000 Euro an Vermögen haben, für jede minderjährige Person im Haushalt kommen weitere 500 Euro Freibetrag. Alternativ zu den Leistungen nach SGB XII kommt auch Wohngeld in Frage.

Tipp: Möglicherweise ist es von Vorteil, wenn man freiwillig Beiträge in die Rentenversicherung einzahlt. Das kann z.B. sinnvoll sein, wenn Betroffene aufgrund einer Kündigung zu einer guten Abfindung gelangen, die sie ansonsten hoch versteuern müssten. Wer es sich finanziell erlauben kann und aktuell nicht den ganzen Lohn zum Leben braucht, könnte auch freiwillig Beiträge zahlen. Das ist dann möglich, wenn jemand angibt, dass er bzw. sie vorzeitig in Rente gehen will und deswegen Abschlüsse zu befürchten hat. Ein solcher Antrag auf freiwillige Bei-

tragszahlung bindet Betroffene jedoch nicht endgültig. Sie können später jederzeit entscheiden, doch erst zum regulären Zeitpunkt in Rente zu gehen.

Ob sich eine freiwillige Beitragszahlung wirklich lohnt, hängt vom Einzelfall ab. Dazu sollten sich Betroffene bei der Rentenversicherung und auch von der Verbraucherberatung vorab möglichst beraten lassen.



7. Beratungsstellen, weiterführende Links und Informationsquellen:

➔ Beschäftigte, die längerfristig erkrankt sind oder unter gesundheitlichen Einschränkungen leiden, sollten sich bei ihrem **Betriebs- oder Personalrat** beraten lassen, sofern vorhanden. Das ist insbesondere hilfreich, wenn es um mögliche Veränderungen am Arbeitsplatz geht oder bevor jemand arbeitsrechtliche Schritte überlegt.

➔ Gewerkschaftsmitglieder können sich auch bei ihrer **Einzelgewerkschaft vor Ort** beraten lassen. Das betrifft neben arbeitsrechtlichen Fragen auch viele Fragen aus dem Sozialrecht wie z.B. zum Krankengeld, zum Arbeitslosengeld oder zur Rente. Je nach den Umständen des Einzelfalls kann man dort auch über die Rechtschutzabteilung des DGB Rechtshilfe erlangen.

➔ Die **Schwerbehindertenvertretung** ist die gewählte Interessenvertretung von schwerbehinderten Beschäftigten und ihnen gleichgestellten Beschäftigten. Sie muss in Betrieben und Geschäftsstellen eingerichtet werden, in denen fünf oder mehr Schwerbehinderte nicht nur vorübergehend beschäftigt sind. Die Schwerbehindertenvertretung soll die Interessen Schwerbehinderter im Betrieb oder in der Geschäftsstelle fördern und steht ihnen beratend und helfend zur Seite.

➔ Unter https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Home/home_node.html findet man viele wertvolle Informationen zu **Fragen zum Rentenanspruch, zur voraussichtlichen Höhe der Rente, Rehabilitationsmöglichkeiten, usw.** im Netz. Man kann sich außerdem persönlich oder telefonisch bei der Rentenversicherung beraten lassen. Die entsprechenden Anschriften und Telefonnummern sind in den regionalen Telefonbüchern oder hier im Internet zu finden: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Beratung-und-Kontakt/Kontakt/Anschriften-Uebersicht/anschriften_uebersicht_detail.html.

➔ Auch bei den **Sozialverbänden** können sich kranke oder behinderte Menschen Rat und Unterstützung holen. Das betrifft insbesondere den Sozialverband Deutschland (SOVD), den VdK (Verband der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Sozialrentner Deutschlands e.V.) und die Volkssolidarität. Wer sich von diesen Sozialverbänden beraten oder helfen lassen will, muss dort in der Regel auch Mitglied sein. Anlaufstellen vor Ort sind im Telefonbuch zu finden. Viele Information kann man aber schon auf den Internetseiten dieser Verbände finden (siehe <https://www.sovd.de>, <https://www.vdk.de/deutschland> und <https://www.volkssolidaritaet.de>).

➔ Die **Caritas** hat außerdem eine Online-Beratung für behinderte Menschen (<https://www.caritas.de>).

➔ Wer Fragen zu den **Themen Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II („Hartz IV“), Kinderzuschlag, Wohngeld oder Grundsicherung nach dem SGB XII** hat und sich vor Ort beraten lassen will, kann unter <https://www.erwerbslos.de/adressen> nach **einer geeigneten Beratungsstelle in der Nähe suchen**.

➔ Unter <https://www.gesetze-im-internet.de> sind die einschlägigen **Gesetze** zu finden. Bei <https://www.arbeitsagentur.de/veroeffentlichungen/gesetze-und-weisungen> findet man ferner die offiziellen **Dienstleistungsleistungen der Bundesagentur für Arbeit** zu einzelnen Paragraphen aus folgenden Gesetzen: SGB I, SGB II, SGB III, SGB X.

➔ Viele Hinweise rund um das Thema berufliche Rehabilitation für chronisch kranke und behinderte Menschen gibt auch das **Portal REHADAT** (<https://www.rehadat.de/>), das **z.B. Informationen für Arbeitshilfen im Beruf** anbietet. Für Menschen mit Behinderungen stehen viele Hilfsmittel und technische Arbeitshilfen zur Verfügung, die hier passgenau gesucht werden können. Zudem sind hier auch Informationen zu deren Finanzierbarkeit verfügbar, ebenso dazu, was es für Schulungsmöglichkeiten für die Anwendung der Hilfsmittel gibt.

Anhang 1: Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)

Beschäftigte, die länger arbeitsunfähig krankgeschrieben sind, sollen nach dem Willen des Gesetzgebers durch ein betriebliches Eingliederungsmanagement vor einer langfristigen Arbeitsunfähigkeit und/ oder einer krankheitsbedingten Kündigung geschützt werden. Zugleich geht es bei diesem Instrument aus Sicht des Arbeitgebers auch darum, längere Ausfälle durch Arbeitsunfähigkeit zu vermeiden und die damit verbundenen Kosten zu verringern, die z.B. durch die Einstellung von Ersatzkräften entstehen, die neu eingearbeitet werden müssen.

Konkret möchte man mit Hilfe des BEM die Ursachen einer längerfristigen oder einer immer wiederkehrenden Arbeitsunfähigkeit eines Beschäftigten im Unternehmensaufspüren und nach Möglichkeiten suchen, um in Zukunft entsprechende Fehlzeiten zu verringern oder sogar vermeiden zu können. Die Arbeitgeber sind gesetzlich verpflichtet ihren Beschäftigten ein BEM anzubieten, wenn diese länger als 6 Wochen im Stück oder binnen eines Jahres mehrfach und dann insgesamt mehr als sechs Wochen arbeitsunfähig sind (§167 SGB IX). Bei Bedarf sind auch Personen aus weiteren Einrichtungen heranzuziehen, z.B. der Betriebs- oder Personalrat, ein Betriebsarzt oder die Schwerbehindertenvertretung. Gemeinsam mit der betroffenen Arbeitskraft soll durch BEM eine Lösung entwickelt werden. Der Gesetzgeber erhofft sich, dass so der Arbeitsplatz der oder des Beschäftigten langfristig erhalten bleiben kann.

Ein betriebliches Eingliederungsmanagement kommt allerdings nur zustande, wenn der oder die betroffene Mitarbeiter*in einverstanden ist. Es dürfte in manchen Fällen auch wenig sinnvoll sein. Beispielsweise wenn eine längere Arbeitsunfähigkeit aus einem einmaligen Unfall im Verkehr oder im Haushalt resultiert, der laut ärztlichem Untersuchungsergebnis aber keine bleibenden Schäden hinterlassen hat.

Wichtig zu wissen ist außerdem noch, dass es ein starkes Argument gegen eine arbeitgeberseitige Kündigung aus Krankheitsgründen sein kann, wenn der Arbeitgeber nicht zuvor das deutlich mildere Mittel eines BEM angeboten hat.



Anhang 2:
Rentalter - Berechnungstabelle

Für den Geburtsjahrgang	erfolgt eine Anhebung um ... Monate	auf Vollendung eines Lebensalters von
1947	1	65 Jahre und 1 Monat
1948	2	65 Jahre und 2 Monaten
1949	3	65 Jahre und 3 Monaten
1950	4	65 Jahre und 4 Monaten
1951	5	65 Jahre und 5 Monaten
1952	6	65 Jahre und 6 Monaten
1953	7	65 Jahre und 7 Monaten
1954	8	65 Jahre und 8 Monaten
1955	9	65 Jahre und 9 Monaten
1956	10	65 Jahre und 10 Monaten
1957	11	65 Jahre und 11 Monaten
1958	12	66 Jahre
1959	14	66 Jahre und 2 Monaten
1960	16	66 Jahre und 4 Monaten
1961	18	66 Jahre und 6 Monaten
1962	20	66 Jahre und 8 Monaten
1963	22	66 Jahre und 10 Monaten
1964	26	67 Jahre

Gefördert von der

**Hans Böckler
Stiftung** 

IMPRESSUM

V.i.S.d.P: Horst Schmitthener (Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin);

Text: Rainer Timmermann; Fotos: KOS; Grafiken: Quelle für die Abbildungen Nr. 4 und Nr. 6 ist das Portal Sozialpolitik (<http://www.portal-sozialpolitik.de>) - Abdruck mit freundlicher Genehmigung der Webredaktion; Quelle für die Abbildung 5 ist der Gesamtverband des Paritätischen.

Entwurf, Gestaltung, Satz, Druck + Verarbeitung:
druck kooperative lage (Print und Medien Service)